Preisblatt für die **Fernwärmeversorgung Boizenburg**

(für Objekte mit Übergabestation im Kundeneigentum)

(Dr.-Alexander-Str. 1, 3, 12, 14, 21, 22, 26, 29, 32, 38, 65, 69; Ludwig-Reinhard-Str. 5, 8;
Richard-Markmann-Str. 5, 6; 59, 60; Theodor-Körner-Str. 6, 11, 16b, 27, 32, 39-40, 41;
Am Ziegelberg 5-9; Breitscheidstr. 14, 18, 20, 26, 32; Weg der Jugend 5, 8, 11, 16-18, 22, 23, 26)
Metlitzer Weg 1

gültig ab 01. Januar 2026

1. Preise Fernwärmeversorgung

	Einheit	netto[1)]	brutto[2)]
Arbeitspreis (AP)	ct/kWh	17,33	20,62
Emissionspreis (AP_{CO2})	ct/kWh	0,70	0,83
Gasspeicherumlage (AP_{GSU}) [3)]	ct/kWh	0,00	0,00
Bilanzierungsumlage (AP_{BU})	ct/kWh	0,00	0,00
Grundpreis (GP):	**ct/kWh**	**1,87**	**2,23**

1) kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet 2) inkl. 19% Umsatzsteuer, kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, 3) Gasspeicherumlage entfällt ab 01.01.2026

Der zu zahlende Gesamtpreis für die Fernwärmelieferung setzt sich gemäß Anlage 5 zum Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag zusammen aus dem **Grundpreis** (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1) , dem **Arbeitspreis** (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2) als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem **Emissionspreis** (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4) für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), dem Preis für die Mehrkosten aus der **Gasspeicherumlage** (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4) nach §35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie dem Preis für die Mehrkosten aus der **Bilanzierungsumlage** (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5) gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 19.12.2014 Festlegung der BNetzA (GaBiGas 2.0), die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind. Diese Preise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisänderungsformeln und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

2. Preisänderungen

2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel jeweils mit Wirkung zum **01.01.** eines Jahres neu.

$$GP_1 = GP_0 \times (0{,}7\ I_1/I_0 + 0{,}3\ L_1/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_1 **aktueller Grundpreis = 1,87 ct/kWh**, netto
GP_0 **Basis-Grundpreis = 1,60 ct/kWh**, netto
0,7 **70 %** des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Investitionsgüterindexes I_1
0,3 **30 %** des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Lohnindexes L_1
I_1 **Folgewert Investitionsgüterindex = 117,4** (Basis 2021 = 100)
I_0 **Basis-Investitionsgüterindex = 99,2** (umbasiert von 106,8 auf Basis 2015 = 100 auf 99,2 auf Basis 2021 = 100)
L_1 **Folgewert Lohnindex = 115,5** (Basis 2020 = 100)
L_0 **Basis-Lohnindex = 100,9** (Basis 2020 = 100; umbasiert von 108,1 auf Basis 2015 = 100 auf 100,9 auf Basis 2020 = 100)

I_1= **Folgewert Investitionsgüterindex:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61241-0004 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008 (Investitionsgüter). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und der Monate Januar bis September des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. **Folgewert Investitionsgüterindex** für die Preisanpassung zum 01.01.2026 **= 117,4.** Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): 116,2 (10/2024), 116,2 (11/2024), 116,2 (12/2024), 117,1 (01/2025), 117,4 (02/2025), 117,5 (03/2025), 118,8 (04/2025), 117,9 (05/2025), 117,9 (06/2025), 118,0 (07/2025), 118,1 (08/2025), 118,2 (09/2025)

I_0 = **Basis-Investitionsgüterindex = 99,2 (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100):** er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember 2020 und der Monate Januar bis September 2021, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): 98,2 (10/2020), 98,1 (11/2020), 98,2 (12/2020), 98,6 (01/2021), 98,8 (02/2021), 98,9 (03/2021), 99,1 (04/2021), 99,3 (05/2021), 99,4 (06/2021), 99,9 (07/2021), 100,5 (08/2021), 100,8 (09/2021)

Geschäftsführer:	Sitz der Gesellschaft: Lauenburg/Elbe	Bankverbindungen:	IBAN:	BIC:
Joachim Schöttler	HRB 7883 HL, Registergericht Lübeck	Raiffeisenbank e. G. Lauenburg/E.	DE63 2306 3129 0000 2172 20	GENODEF1RLB
Aufsichtsratsvorsitzender:	Gläubiger-ID: DE13ZZZ00001215921	Sparkasse Mecklenburg Schwerin	DE62 1405 2000 1650 0000 88	NOLADE21LWL
Tim Bienwald	Steuer-Nr.: 22 294 65129	info@versorgungsbetriebe-elbe.de	www.versorgungsbetriebe-elbe.de	

L_1= **Folgewert Lohnindex:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 62221-0002 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige), Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D (Energieversorgung). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte des 3. und 4. Quartals des Vorvorjahres (xx-2) und des 1. und 2. Quartals des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. **Folgewert Lohnindex** für die Preisanpassung zum 01.01.2026 **= 115,5**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d. h. 2020 = 100): 114,4 (3. Quartal 2024), 114,9 (4. Quartal 2024), 115,7 (1. Quartal 2025), 117,0 (2. Quartal 2025)

L_0 = **Basis-Lohnindex = 100,9 (ausgehend vom Basisjahr 2020, d. h. 2020 = 100)**; er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte des 3. und 4. Quartals 2020 und des 1. und 2. Quartals 2021, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d. h. 2020 = 100): 100,4 (3. Quartal 2020), 100,4 (4. Quartal 2020), 100,7 (1. Quartal 2021), 102,0 (2. Quartal 2021)

Berechnungsbeispiel Grundpreis (01.01.2026):
GP_1 = GP_0 x (0,7 l_1/l_0 + 0,3 L_1/L_0)
GP_1 = 1,60 ct/kWh x (0,7 x 117,4/99,2 + 0,3 x 115,5/100,9)
GP_1 = 1,87 ct/kWh netto und 2,23 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.2 Der **Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel jeweils mit Wirkung zum **01.01.** eines Jahres neu.

$$AP_1 = AP_0 \times (0{,}8 \times EG_1/EG_0 + 0{,}2 \times W_1/W_0)$$

In dieser Formel bedeuten:
AP_1 **aktueller Arbeitspreis = 17,33 ct/kWh**, netto
AP_0 **Basis-Arbeitspreis = 8,54 ct/kWh,** netto
0,8 **80 %** des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Erdgasindexes EG_1
0,2 **20 %** des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Wärmepreisindexes W_1
EG_1 **Folgewert Erdgasindex= 179,5** (Basis 2021 = 100)
EG_0 **Basis Erdgasindex = 85,4** (umbasiert von 83,5 auf Basis 2015 = 100 auf 85,4 auf Basis 2021=100)
W_1 **Folgewert Wärmepreisindex = 167,2** (Basis 2020 = 100)
W_0 **Basis Wärmepreisindex = 96,0** (Basis 2020 = 100; umbasiert von 92,3 auf Basis 2015 = 100 auf 96,0 auf Basis 2020 = 100)

EG_1= **Folgewert Erdgasindex:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61241-0004 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP 19-352227100 (Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und der Monate Januar bis September des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Folgewert Erdgasindex für die Preisanpassung zum 01.01.2026 **= 179,5**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021=100)): 200,1 (10/2024), 202,8 (11/2024), 202,8 (12/2024), 193,4 (01/2025), 183,8 (02/2025), 178,8 (03/2025), 169,2 (04/2025), 166,3 (05/2025), 167,3 (06/2025), 164,2 (07/2025), 163,2 (08/2025), 161,8 (09/2025)

EG_0 = **Basis-Erdgasindex = 85,4 (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100)**; er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember 2020 und der Monate Januar bis September 2021, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): 75,9 (10/2020), 77,5 (11/2020), 80,2 (12/2020), 81,0 (01/2021), 80,6 (02/2021), 81,0 (03/2021), 80,8 (04/2021), 84,5 (05/2021), 85,8 (06/2021), 92,7 (07/2021), 97,0 (08/2021), 107,8 (09/2021)

W_1= **Folgewert Wärmepreisindex:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61111-0006 (Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen; Verbraucherpreisindex für Deutschland; Code CC13-77 (Fernwärme, einschl. Betriebskosten))**.** Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und der Monate Januar bis September des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. **Folgewert Wärmepreisindex** für die Preisanpassung zum 01.01.2026 **= 167,2**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d.h. 2020 = 100): 171,1 (10/2024), 169,9 (11/2024), 169,2 (12/2024), 167,8 (01/2025), 167,2 (02/2025), 166,7 (03/2025), 166,2 (04/2025), 165,9 (05/2025), 165,5 (06/2025), 165,8 (07/2025), 165,6 (08/2025), 165,3 (09/2025)

W_0 = **Basis-Wärmeindex = 96,0 (ausgehend vom Basisjahr 2020, d.h. 2020 = 100)**; er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember 2020 und der Monate Januar bis September 2021, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d.h. 2020 = 100): 97,5 (10/2020), 96,7 (11/2020), 96,0 (12/2020), 96,1 (01/2021), 95,6 (02/2021), 95,3 (03/2021), 95,2 (04/2021), 95,2 (05/2021), 95,3 (06/2021), 95,7 (07/2021), 96,2 (08/2021), 96,6 (09/2021)

Berechnungsbeispiel Arbeitspreis (01.01.2026):
AP_1= AP_0 x (0,8 x EG_1/EG_0+ 0,2 x W_1/W_0)
AP_1= 8,54 ct/kWh x (0,8 x 179,5/85,4 + 0,2 x 167,2/96,0)
AP_1 = 17,33 ct/kWh netto und 20,62 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.3 Der **Emissionspreis** (CO_2-Preis) berücksichtigt die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis umfasst die Mehrkosten, die seit 2021 bis einschl. 2025 als gesetzlich festgelegter Festpreis gem. § 10 Abs. 2 BEHG (in 2026: Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG, ab 2027: Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres) zum Erwerb von CO_2-Emissionszertifikaten berechnet werden. Ein Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne des Treibhausgases CO_2.

. Der **Emissionspreis** (CO_2-Preis) für die Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel jeweils mit Wirkung zum **01.01.** eines Jahres neu.

$AP_{CO2nat1} = AP_{CO2nat0}$ x (nEP_1/nEP_0)

In dieser Formel bedeuten:

$AP_{CO2nat1}$ **aktueller Emissionspreis (CO_2-Preis, national) in ct/kWh, = 0,70 ct/kWh,** netto
$AP_{CO2nat0}$ **Basis-Emissionspreis (CO_2-Preis, national) = 0,348 ct/kWh**, netto
nEP_1 **Folgewert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) in €/tCO_2 = 60,00 €/tCO_2**, netto (Stand: 2026)
nEP_0 **Basiswert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) in €/tCO_2 = 30,00 €/tCO_2**, netto (Stand: 2022)

$AP_{CO2nat1}$ = **aktueller Emissionspreis (CO_2-Preis, national) in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh), netto**. Die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ergibt sich durch Multiplikation des Basis-Emissionspreises (CO_2-Preis, national) mit dem Quotienten aus dem Folgewert des nationalen Emissionspreises (Preis je Emissionszertifikat) und dem Basiswert des nationalen Emissionspreises (Preis je Emissionszertifikat).

$AP_{CO2nat0}$ = **Basis-Emissionspreis (CO_2-Preis) (national) = 0,348 ct/kWh, netto** (Stand: 2022). Er berechnet sich auf der Grundlage des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist sowie auf der Grundlage der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3016). Für das Jahr 2022 beträgt der Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) netto 30 € je tCO_2. Für den Energieträger Erdgas erfolgt die Berechnung des Emissionspreises auf Basis des erdgasbezogenen Emissionsfaktors von 0,182 kgCO_2/kWh (seit 01.01.2023: 0,1814 kgCO_2/kWh) wie folgt: 30 € je tCO_2 x 0,182 kgCO_2/kWh = 5,46 €/MWh = 0,546 ct/kWh, netto (seit 01.01.2023 somit für Erdgas: 30 € je t CO_2 x 0,1814 kgCO_2/kWh = 5,44 €/MWh = 0,544 ct/kWh). Unter Berücksichtigung der eingesetzten Erzeugungsstruktur sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Fernwärmeerzeugungsanlage und des Versorgungsnetzes ergibt sich für Wärme ein Basis-Emissionspreis (CO_2-Preis, national) 2022 von 0,348 ct/kWh, netto.

nEP_1 **= Folgewert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat)** gemäß BEHG. Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist der für das Anpassungsjahr (xx) geltende nationale Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) in Euro je Tonne CO_2 (€/tCO_2). **Folgewert nationaler Emissionspreis= 60,00 €/tCO_2** (Stand: 2026), es gilt der Mittelwert des Preiskorridors zwischen 55 € und 65 €; § 10 BEHG; https://www.gesetze-im-internet.de/behg

nEP_0 = **Basiswert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat)** gemäß BEHG **= 30,00 €/tCO_2** (Stand: 2022)

Berechnungsbeispiel Emissionspreis (01.01.2026)
$AP_{CO2nat1}$ = $AP_{CO2nat0}$ x nEP_1/nEP_0
$AP_{CO2nat1}$ = 0,348 ct/kWh x (60 € je tCO_2 / 30 € je tCO_2)
$AP_{CO2nat1}$ = 0,70 ct/kWh netto und 0,83 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.4 Die **Gasspeicherumlage** wurde im Oktober 2022 vor dem Hintergrund der Gaspreiskrise eingeführt (Rechtsgrundlage: § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Gegenstand des Gesetzes sind Regelungen zur Befüllung der Erdgasspeicher in Deutschland. Der Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH (THE) - verantwortlich für die Umsetzung der Füllstandsvorgaben – berechnet die dadurch entstehenden Kosten mit der Gasspeicherumlage an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiter. Die Gasspeicherumlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten im Fernwärmenetz der VBE - unter Berücksichtigung der eingesetzten Erzeugungsstruktur sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage und des Versorgungsnetzes – aus.

Der Preis für die **Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage** errechnet sich, soweit und solange die Gasspeicherumlage anfällt, anhand der nachstehenden Preisänderungsformel. Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage bildet sich jeweils mit Wirkung **zum 01.01. und 01.07.** eines jeden Jahres neu. Ab 01.01.2026 entfällt die Gasspeicherumlage.

$AP_{GSU1} = AP_{GSU0}$ x (GSU_1/GSU_0)

In dieser Formel bedeuten:

AP_{GSU1} **aktueller Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) = 0,00 ct/kWh**, netto
AP_{GSU0} **Basis-Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage = 0,037 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022)
GSU_1 **Folgewert Gasspeicherumlage = 0,00 ct/kWh,** netto (Stand: 01.01.2026)
GSU_0 **Basiswert Gasspeicherumlage = 0,059 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022)

AP_{GSU1} = **aktueller Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh), netto**. Die Preisanpassung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres erfolgt durch Multiplikation des Basis-Preises für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage mit dem Quotienten aus dem Folgewert der Gasspeicherumlage und dem Basiswert der Gasspeicherumlage.

AP_{GSU0} = **Basis-Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage = 0,037 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022). Die Gasspeicherumlage wird auf den eingesetzten Brennstoff Erdgas erhoben. Die Umlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten im Fernwärmenetz aus. Ab 01.10.2022 beträgt die Gasspeicherumlage 0,059 ct/kWh, netto. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Erzeugungsstruktur sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Fernwärmeerzeugungsanlage und des Versorgungsnetzes ergibt sich für Wärme ein Basis-Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage von 0,037 ct/kWh, netto.

GSU_1 **= Folgewert Gasspeicherumlage** in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh). Maßgeblich für die Höhe der Preisanpassung ist die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlichte Gasspeicherumlage, **Folgewert Gasspeicherumlage** für die Preisanpassung zum 01.01.2026 = **0,00 ct/kWh**, netto. Ab 01.01.2026 entfällt die Gasspeicherumlage. https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/ Preise/Entgelte-und-Umlagen

GSU_0 = **Basiswert Gasspeicherumlage = 0,059 ct/kWh** (Stand: 01.10.2022)

Berechnungsbeispiel Gasspeicherumlage (01.01.2026)
AP_{GSU1} = AP_{GSU0} x (GSU_1/GSU_0)
AP_{GSU1} = 0,037 ct/kWh x (0,00 ct/kWh/0,059 ct/kWh)
AP_{GSU1} = 0,00 ct/kWh netto und 0,00 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.5 Die **Bilanzierungsumlage** wird gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 19.12.2014 Festlegung der BNetzA (GaBiGas 2.0) vom Marktgebiets-verantwortlichen THE zur Deckung der Kosten (des Fehlbetrags) aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie erhoben. Regelenergie wird benötigt, um je Stunde die tatsächlichen physischen Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. Die Bilanzierungsumlage sichert somit die Netzstabilität des Gasnetzes. Die Bilanzierungsumlage wird an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiterberechnet. Die Umlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten im Fernwärmenetz der VBE - unter Berücksichtigung der eingesetzten Erzeugungsstruktur sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage und des Versorgungsnetzes - aus.

Der Preis für die **Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage** (hier: SLP-Bilanzierungsumlage) errechnet sich, soweit und solange die Bilanzierungsumlage anfällt, anhand der nachstehenden Preisänderungsformel. Er bildet sich jeweils zum **01.10.** eines jeden Jahres neu.

$AP_{BU1} = AP_{BU0}$ x (BU_1/BU_0)

In dieser Formel bedeuten:

AP_{BU1} **aktueller Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) = 0,00 ct/kWh**, netto
AP_{BU0} **Basis-Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage = 0,36 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022)
BU_1 **Folgewert SLP-Bilanzierungsumlage = 0,00 ct/kWh**, netto (01.01.2026; Umlage gültig ab 01.10.2023)
BU_0 **Basiswert SLP-Bilanzierungsumlage = 0,57 ct/kWh** (Stand: 01.10.2022)

AP_{BU1} = **aktueller Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh), netto**. Die Preisanpassung erfolgt zum 01.10. eines jeden Jahres durch Multiplikation des Basis-Preises für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage mit dem Quotienten aus dem Folgewert SLP-Bilanzierungsumlage und dem Basiswert SLP-Bilanzierungsumlage.

AP_{BU0} = **Basis-Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage = 0,36 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022). Die Bilanzierungsumlage wird auf den eingesetzten Brennstoff Erdgas erhoben. Die Umlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten im Fernwärmenetz aus. Die Bilanzierungsumlage beträgt ab 01.10.2022 0,57 ct/kWh, netto. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Erzeugungsstruktur sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Fernwärmeerzeugungsanlage und des Versorgungsnetzes ergibt sich für Wärme ein Basis-Preis die für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage von 0,36 ct/kWh, netto.

BU_1 **= Folgewert SLP-Bilanzierungsumlage** in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh). Maßgeblich für die Höhe der Preisanpassung ist die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlichte Bilanzierungsumlage, **Folgewert Bilanzierungsumlage** für die Preisanpassung zum 01.01.2026 = **0,00 ct/kWh**, netto; https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/ Entgelte-und-Umlagen

BU_0 = **Basiswert SLP-Bilanzierungsumlage = 0,57 ct/kWh** (Stand: 01.10.2022)

Berechnungsbeispiel Bilanzierungsumlage (01.01.2026)
AP_{BU1}= AP_{BU0} x (BU_1/BU_0)
AP_{BU1}= 0,36 ct/kWh x (0,00 ct/kWh/0,570 ct/kWh)
AP_{BU1}= 0,00 ct/kWh netto und 0,00 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.6 Rundungsregel: Die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Brutto-Preise werden - soweit nichts anderes angegeben ist - kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

2.7 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundes-amt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise wer-den solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.8 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.

2.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die VBE hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die VBE verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

2.10 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann die VBE hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist die VBE zu deren Weitergabe verpflichtet.

2.11 Die Regelung unter Ziffer 2.9 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.10.

2.12 Derzeit wird das TEHG einschließlich seiner nachgelagerten Verordnungen zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft novelliert („EU-ETS 2“). Ab dem Jahr 2027, spätestens jedoch ab dem Jahr 2028, bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG. Hierfür soll ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen werden. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort des Zertifikatepreises bekannt. Auch das geplante Versteigerungssystem ist noch nicht im Einzelnen festgelegt. Die VBE wird die von ihrem Brennstofflieferanten weiterberechneten CO_2-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an die VBE an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt in diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO_2-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Höhe der vom Brennstofflieferanten an die VBE weitergereichten CO_2-Kosten weist die VBE dem Kunden auf dessen Verlangen nach.

3. Kostenpauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen der VBE werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto/€	**brutto/€**
Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung, infolge fälliger Forderungen)	2,00	
Nachinkasso (für jeden Einsatz eines Inkasso-Außendienstes, infolge fälliger Forderungen)	52,00	
Einstellung der Versorgung	77,00	
Wiederaufnahme der Versorgung (während der von VBE veröffentlichten Geschäftszeit)	78,15	93,00
Nichtantreffen des Kunden trotz Terminvereinbarung (vergebliche Anfahrt) werden zusätzlich berechnet	40,34	48,00
Abweichender Abrechnungszyklus auf Kundenwunsch inkl. Versandkosten	12,00	14,28
Zahlungsvereinbarung	8,00	
Gebühren eines Geldinstitutes für Nichteinlösung von Kundenschecks/ Rücklastschriften (werden dem Kunden in Rechnung gestellt)		

3.2 In den in Ziff. 3.1. genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der VBE in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z.B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist die VBE nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.